

Statuten St. Galler Wanderwege

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name, Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen «St. Galler Wanderwege» (abgekürzt: SGW) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2

Zweck

Die St. Galler Wanderwege fördern das Wandern in all seinen Facetten. Insbesondere verfolgen sie die nachstehenden Zwecke:

- a) Planung, Signalisation und Markierung des St.Galler Wanderwegnetzes;
- b) Kontrolle des Zustands der Wanderwege zuhanden der politischen Gemeinden;
- c) Organisation und Führung von Wanderungen;
- d) Präsentation von Wandervorschlägen;
- e) Initiierung von Projekten, Leistungen und Aktivitäten auf kantonaler Ebene zur Förderung des Wanderns als sinnvolle Freizeitgestaltung und als wesentlichen Beitrag zur touristischen Wertschöpfung, zur Gesundheitsförderung und zum Naturverständnis;
- f) Verkauf und Abgabe von Produkten, die dem Wandern dienen (Karten, Bücher, Online-Produkte, u.a.m.);
- g) Wahrung der Interessen der Wanderer auf kantonaler, politischer und institutioneller Ebene.

Art. 3

Zusammenarbeit

Die St. Galler Wanderwege arbeiten mit Organisationen zusammen, welche an der Förderung des Wanderns interessiert sind, insbesondere mit kantonalen Fachstellen, politischen Gemeinden, Tourismusorganisationen und Verbänden.

Art. 4

Unabhängigkeit

Die St. Galler Wanderwege sind parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Sie nehmen zu Themen und Problemen Stellung, die seine Ziele und Interessen unmittelbar betreffen.

II. Mitgliedschaft

Art. 5

Mitgliederkategorien

Die St. Galler Wanderwege kennen folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder;
- b) Gönnermitglieder;
- c) Freimitglieder;
- d) Ehrenmitglieder.

Art. 6

Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind natürliche Personen, welche eine Funktion zur Zielerreichung des Vereins übernehmen.

Aktivmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

Art. 7

Gönnermitglieder

Gönnermitglieder sind natürliche sowie juristische Personen, welche mindestens den Jahresbeitrag entrichten.

Die Höhe des Jahresbeitrages wird jährlich auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung für das folgende Kalenderjahr festgesetzt.

Art. 8

Freimitglieder

Der Vorstand ernennt Mitglieder, welche 15 Jahre eine Funktion im Verein ausgeübt haben, zu Freimitgliedern.

Freimitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

Art. 9

Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung kann Mitglieder, welche sich über einen längeren Zeitraum für die St. Galler Wanderwege speziell verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

Art. 10

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit der schriftlichen Austrittserklärung vor Ablauf eines Kalenderjahres;
- b) mit dem Tod einer natürlichen Person;
- c) mit der Auflösung einer juristischen Person;
- d) bei Nichtbezahlen des Jahresbeitrags gemäss Art. 7;
- e) mit dem Ausschluss aus dem Verein durch Beschluss des Vorstandes nach erfolgter schriftlicher Mitteilung.
Dem betroffenen Mitglied steht ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

Art. 11

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Aktiv-, Gönner-, Frei- und Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte und sind stimm- und wahlberechtigt.

III. Organisation

Art. 12

Organe

Organe der St. Galler Wanderwege sind:

- a) Generalversammlung (GV)
- b) Vorstand
- c) Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Art. 13

Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der St. Galler Wanderwege. Sie wird alljährlich im ersten Halbjahr durchgeführt.

Art. 14

Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die schriftliche Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Traktanden.

Art. 15

Traktanden

Der Vorstand setzt die Traktanden fest. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidium eingereicht werden.

Art. 16

Ausserordentliche
Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann verlangt werden durch:

- a) die Generalversammlung;
- b) den Vorstand;
- c) 20 stimmberechtigte Mitglieder mit schriftlichem Antrag an den Vorstand.

Sie muss mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.

Art. 17

Aufgaben und Kompetenzen
der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Genehmigung des Jahresberichts;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Berichtes und des Antrags der Geschäftsprüfungskommission;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Genehmigung des Budgets des laufenden Jahres;
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das nächste Kalenderjahr;
- g) Genehmigung von Statutenänderungen;
- h) Wahl des Präsidiums;
- i) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder;
- j) Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäss Art. 9;
- l) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern;
- m) Entscheide über Rekurse gemäss Art. 10 lit. e;
- n) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Art. 18

Beschlussfassung

Die Generalversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kommt der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter der Stichentscheid zu.

Bei Wahlen gilt das absolute Mehr. Ab dem zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr.

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder notwendig.

Art. 19

Vorstand – Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.

Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Mitarbeitende der Geschäftsstelle, Vertreter von Fachstellen und Dritte können vom Vorstand regelmässig oder situativ zu Sitzungen mit beratender Stimme eingeladen werden.

Art. 20

Wahl und Amtsdauer

Die Wahl des Präsidiums und der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtsdauer des ersetzten Vorstandsmitgliedes.

Art. 21

Konstituierung

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 22

Aufgaben und Kompetenzen
des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Führung der St. Galler Wanderwege nach den Bestimmungen der Statuten;
- b) Vertretung der St. Galler Wanderwege nach aussen;
- c) Planung der längerfristigen Vereinsentwicklung;
- d) Erstellung des Budgets;
- e) Genehmigung des Wanderprogramms;
- f) Aufsicht über die Geschäftsführung und die Geschäftsstelle;
- g) Einsetzen von Fachkommissionen und Projektgruppen nach Bedarf;
- h) Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung;
- i) Ernennung von Freimitgliedern gemäss Art. 8;
- j) Wahrnehmung aller weiteren Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 23

Finanzielle Kompetenzen

Der Vorstand hat folgende finanziellen Kompetenzen:

- a) Genehmigung von unvorhersehbaren, im Budget nicht enthaltenen Ausgaben von maximal Fr. 10'000 pro Fall und von maximal Fr. 40'000 im Rechnungsjahr;
- b) Genehmigung von teuerungsbedingten Nachtragskrediten;
- c) Genehmigung von nicht teuerungsbedingten Nachtragskrediten bis zum Betrag von 10 % des bewilligten Kredits;
- d) Vor der Budgetgenehmigung durch die Generalversammlung: Abschliessende Kreditgenehmigung für Materialbestellungen, die der Signalisation und Markierung dienen;
- e) Entscheid über die Finanzstrategie;
- f) Regelung der Bewirtschaftung der Finanzen;
- g) Festlegung der Löhne der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle;
- h) Festlegung der Entschädigungen der Aktivmitglieder.

Art. 24

Geschäftsprüfungskommission

Die Generalversammlung wählt drei Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission für eine Amtszeit von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Die Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich selbst.

IV. Finanzierung – Haftung

Art. 25

Finanzierung

Die St. Galler Wanderwege finanzieren sich durch:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Private Spenden, Legate und Schenkungen;
- c) Einnahmen aus Dienstleistungen und Projekten;
- d) Kooperationen mit Firmen (Sponsoring);
- e) Beiträge von Kanton, Gemeinden und Verbänden;
- f) Beiträge der Schweizer Wanderwege;
- g) Erträge aus dem Vereinsvermögen.

Art. 26

Haftung

Die St. Galler Wanderwege haften nur mit dem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder, der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle und der Mitglieder für die Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 27

Schadenfälle - Versicherung

Die St. Galler Wanderwege haften nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die im Zusammenhang mit der Benutzung von Dienstleistungen und der Teilnahme an Aktivitäten des Vereins durch die Mitglieder entstehen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 28

Vermögensverwendung

Bei einer Auflösung des Vereins ist das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen einer oder mehreren Institutionen mit Sitz im Kanton St.Gallen zuzuweisen, welche sich für das Wandern einsetzen und aufgrund von Gemeinnützigkeit steuerbefreit sind.

Der Entscheid über die Vermögensverwendung bedarf der Zweidrittelsmehrheit der an der Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

Art. 29

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 26. April 2025 in Wildhaus genehmigt. Sie ersetzen die bisher gültigen Statuten vom 26. April 2014 und treten sofort in Kraft.

Wildhaus, 26. April 2025

St. Galler Wanderwege

Stefan Frei, Präsident

Ramona Frei, Aktuarin